


Name, Vorname		Datum (nicht Geburtsdatum):
Straße, Haus-Nr.		Datenbankübernahme: Datum und Hz.
PLZ Ort		zur internen Verarbeitung: Datensatznr.:
Telefon, Handy und ggfls. Mailadresse		Hundenr.:





wenn vorhanden, bitte unbedingt die Handynummer angeben

Gemeinde Langerwehe
- Ordnungsamt -
Schönthaler Str. 4

52374 Langerwehe


Hundehaltung nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG)

Zu meiner Hundehaltung mache ich folgende Angaben (**bitte alle Felder ausfüllen, je Vordruck max. 1 Hund**):

Hunderasse, Geschlecht und ggfls. Name des Hundes: (bei Mischlingen alle Rassen angeben)	
Hundesteuermarken-Nummer:	
Größe (in cm):	
Gewicht (in kg):	
Fellfarbe:	
Alter und Wurfdatum; Haltung des Hundes seit:	
Herkunft des Hundes, wann und wo erworben?	

Anzeige gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW – großer Hund

(bei Hunden über 40 cm Widerristhöhe **oder** 20 kg Gewicht, keine Rasse oder Kreuzung mit der in §3 Abs. 2 oder in §10 Abs. 1 genannten Hunderassen)

Mikrochip-Nummer:	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis:	
-------------------	---	---

Nachweis einer **Hundhaftpflichtversicherung** für große Hunde



- ist beigelegt.
- wird nachgereicht bis zum: _____

Die **Sachkunde** zum Halten des großen Hundes weise ich wie folgt nach:



- Nachweis über das Bestehen der Sachkundeprüfung ist beigelegt.
- Wird nachgereicht bis zum: _____
- Ich habe große Hunde bereits vor dem 31.12.1999 gehalten, wobei es bisher zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorfällen gekommen ist (siehe Beiblatt - Sachkundeerklärung). **Hinweis:** Bei Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung kann Ihnen die Haltung des Hundes wegen Unzuverlässigkeit nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LHundG untersagt werden!
- Ich bin Inhaber eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt.
- Ich bin Tierarzt sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach §11 der Bundestierärzterverordnung.
- Ich bin Polizeihundeführer.
- Ich besitze eine Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 3 a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
- Ich bin berechtigt nach §10 Abs. 3 LHundG NRW Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis der Hundehaltung
gem. §4 LHundG NRW**



(Hunde der in §3 Abs. 2 oder in §10 Abs. 1 genannten Rassen sowie gefährliche Hunde im Sinne von §3 Abs. 3 LHundG NRW)

(Hierzu sind die Angaben/Nachweise unverzüglich erforderlich)

Mikrochip-Nummer:

- Nachweis einer **besonderen Hundhaftpflichtversicherung** ist beigelegt.
- Ein **Führungszeugnis** wird vorgelegt (Antragstellung beim Bürgerbüro).
- Eine **Befreiung von der absoluten Anlein- und Maulkorbpflicht** wird beantragt (Ein Nachweis über das Bestehen einer Verhaltensprüfung ist vorzulegen.)

Mir ist bekannt, dass die Sachkunde zum Halten des Hundes und die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung/Haltung meines Hundes durch das Veterinäramt des Kreises Düren bzw. durch die örtliche Ordnungsbehörde geprüft werden kann.

Der Hund wird wie folgt gehalten (Wohnung/Zwinger/eingezäuntes Grundstück o.ä.):



Hinweis: Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bewusst, dass Falschangaben zur Untersagung der Hundehaltung führen können.

Zur Bearbeitung der Anzeige werden Ihre Daten in einem geprüften elektronischen Verfahren gespeichert.

(Unterschrift)

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundelaufbereiche)
- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/in auf Verlangen der Behörde
- Sachkunde des/der Hundehalters/in und Hundeführers/in
 - gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Halten sind
- **Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden stellt eine Straftat dar, ebenso das Halten ohne Erlaubnis**

Besonderheiten bei großen Hunden

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundelaufbereiche)
- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes oder durch Nachweis einer mindestens 3-jährigen Haltung derartiger Hunde

Bestimmungen für alle Hunde

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche
 - bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln!
- **Sobald Sie den Hund nicht mehr halten, sei es durch Tod oder Verkauf, so ist dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen!**

Wenn Sie einen großen Hund, einen gefährlichen Hund oder einen Hund einer bestimmter Rasse (s. o.) halten, so ist dieser unter Verwendung des beigefügten Vordrucks beim Ordnungsamt der Gemeinde Langerwehe anzuzeigen.

Eine Unterlassung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden!